



Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte

Straßburg/Strasbourg, 6.V.1974

Anhang – Vorbehalte

(Artikel 19 Absatz 1)

Amtliche Übersetzung Österreichs

Jede der Vertragsparteien kann erklären, daß sie sich vorbehält:

- 1 Vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens eine oder mehrere der folgenden Personengruppen auszuschließen:
 - Personen, welche als selbständig Erwerbstätige ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend einem Beruf der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus oder einem ähnlichen Berufe widmen, die jedoch aus dieser Tätigkeit nicht den wesentlichen Teil ihres Einkommens beziehen;
 - Personen, welche ihre Tätigkeit ausschließlich der Forstwirtschaft widmen;
- 2 die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden;
- 3 die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. c nicht anzuwenden;
- 4 die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. d nicht anzuwenden;
- 5 die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 nicht anzuwenden.